

INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFEPLANUNG?

ANSPRUCH, STATUS QUO & AUFGABEN

„Räume und Grenzen der Inklusion:
Interdisziplinäre
Forschungsergebnisse“
Panel „Räume und Grenzen inklusiver
Kinder- und Jugendhilfe“

06.10.2022

Prof. Dr. Florian Hinken

ANSPRUCH AN DIE JUGENDHILFEPLANUNG – NUR EINE AUSWAHL

- Feststellung von Bestand (Einrichtungen & Dienste), Bedarf (unter Berücksichtigung der Interessen Betroffener) und „Planung“ (sowie Initiierung) von bedarfsdeckenden Maßnahmen (§ 80 Abs. 1 SGB VIII)
- Federführend ist (eigentlich) der Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 3 SGB VIII)
- Einbezug freier Träger (§§ 4, 80 Abs. 4 SGB VIII) (neue Trägerkonstellationen und Akteure!)
- Mit dem KJSG neue Anforderungen (Inklusion, Einbezug von Selbstvertretungen, Ombudsstrukturen, stärkere Fokussierung des Sozialraums...) u.a.
 - Entwicklung von Qualitätsmerkmalen „**für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen**“ (§ 79a SGB VIII)
 - Hilfen aus Hand der Kinder- und Jugendhilfe (ab 01.01.2028: § 10 Abs. 4 und 5 SGB VIII)
 - gemeinsame Förderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen (mit/ohne Behinderung) (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII; sh. n. Folie)

ANSPRUCH § 80 SGB VIII – FOKUS INKLUSION

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

[...]

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, **inklusives** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

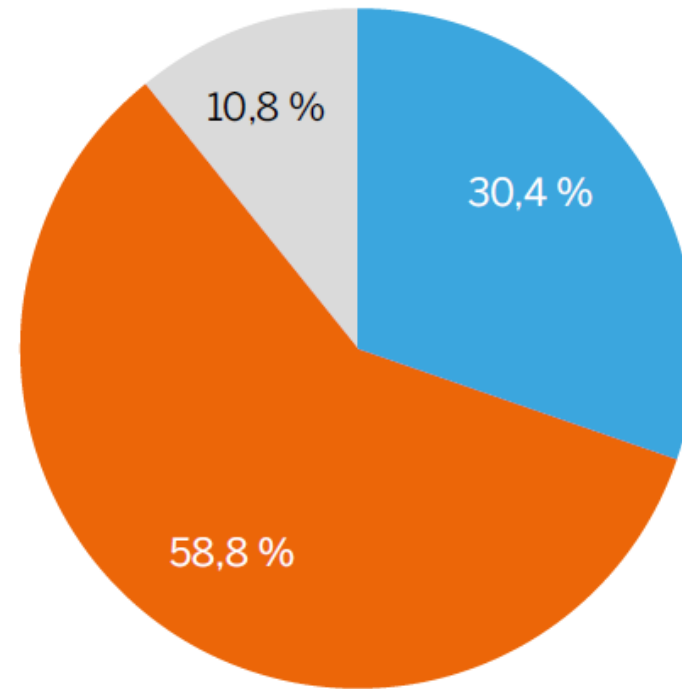
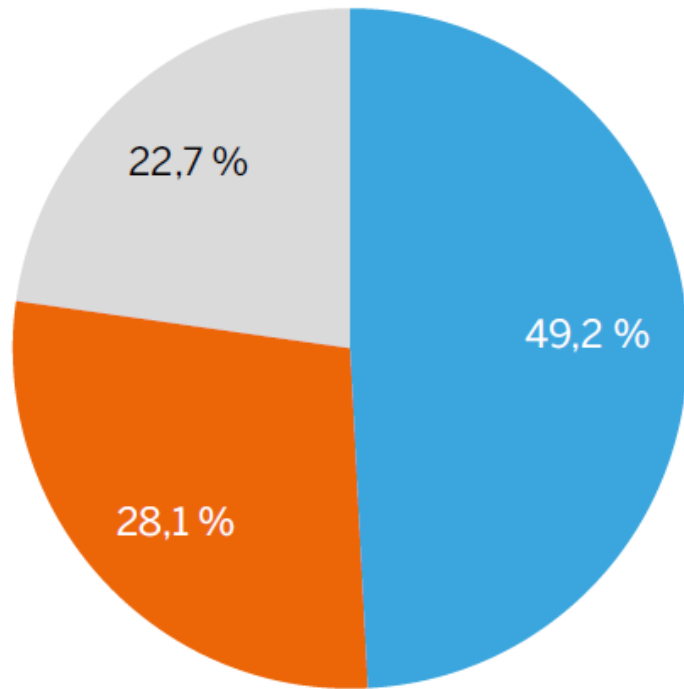
[...]

4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,

[...]

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

STATUS QUO



■ Ja ■ Nein ■ Keine Angabe

links: Vorhandensein eines Grundsatzbeschlusses des JHA zur Durchführung der JHP

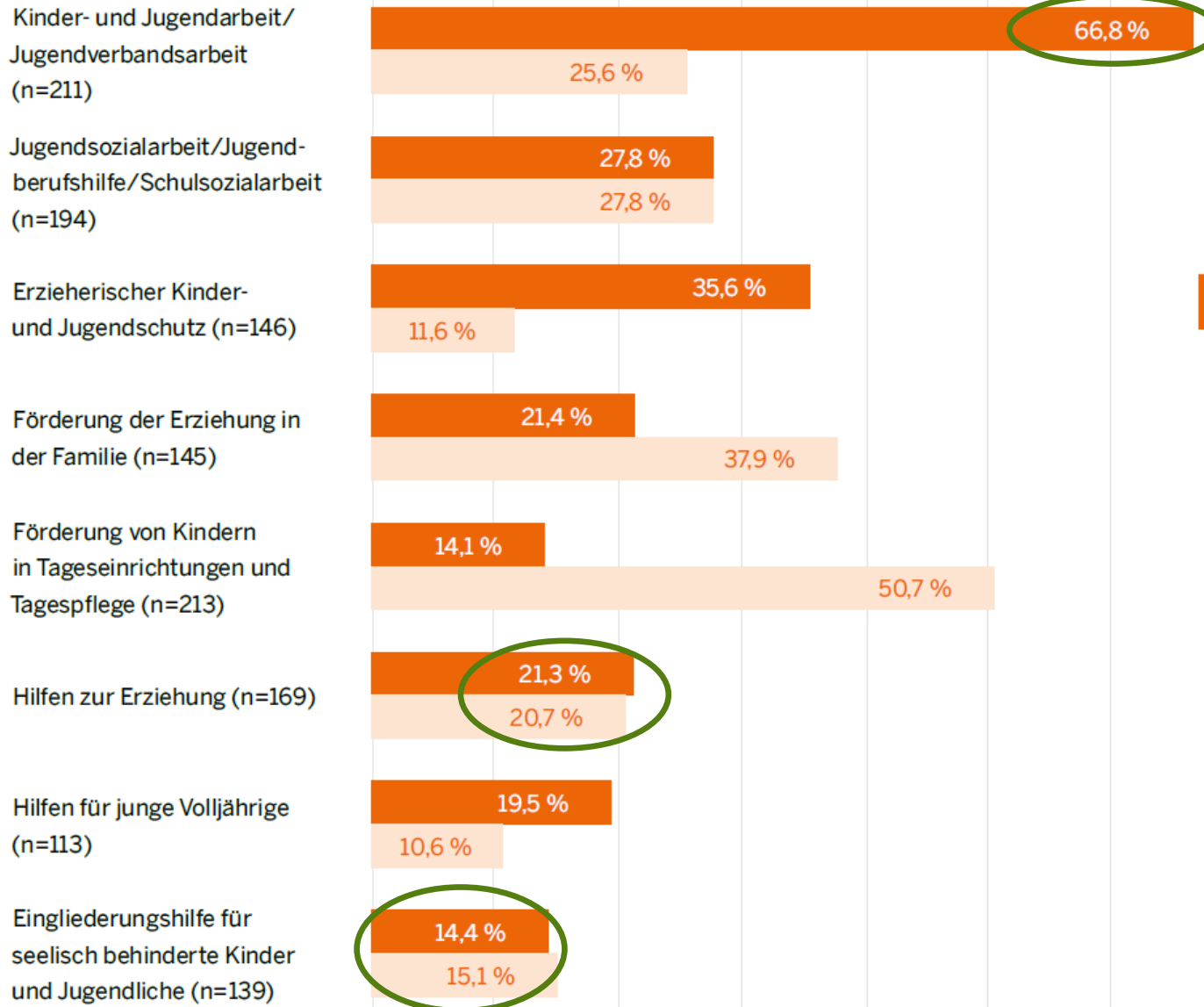
rechts: Vorhandensein einer schriftlichen Planungskonzeption als Grundlage der JHP

Quelle: ISA 2021, S. 17

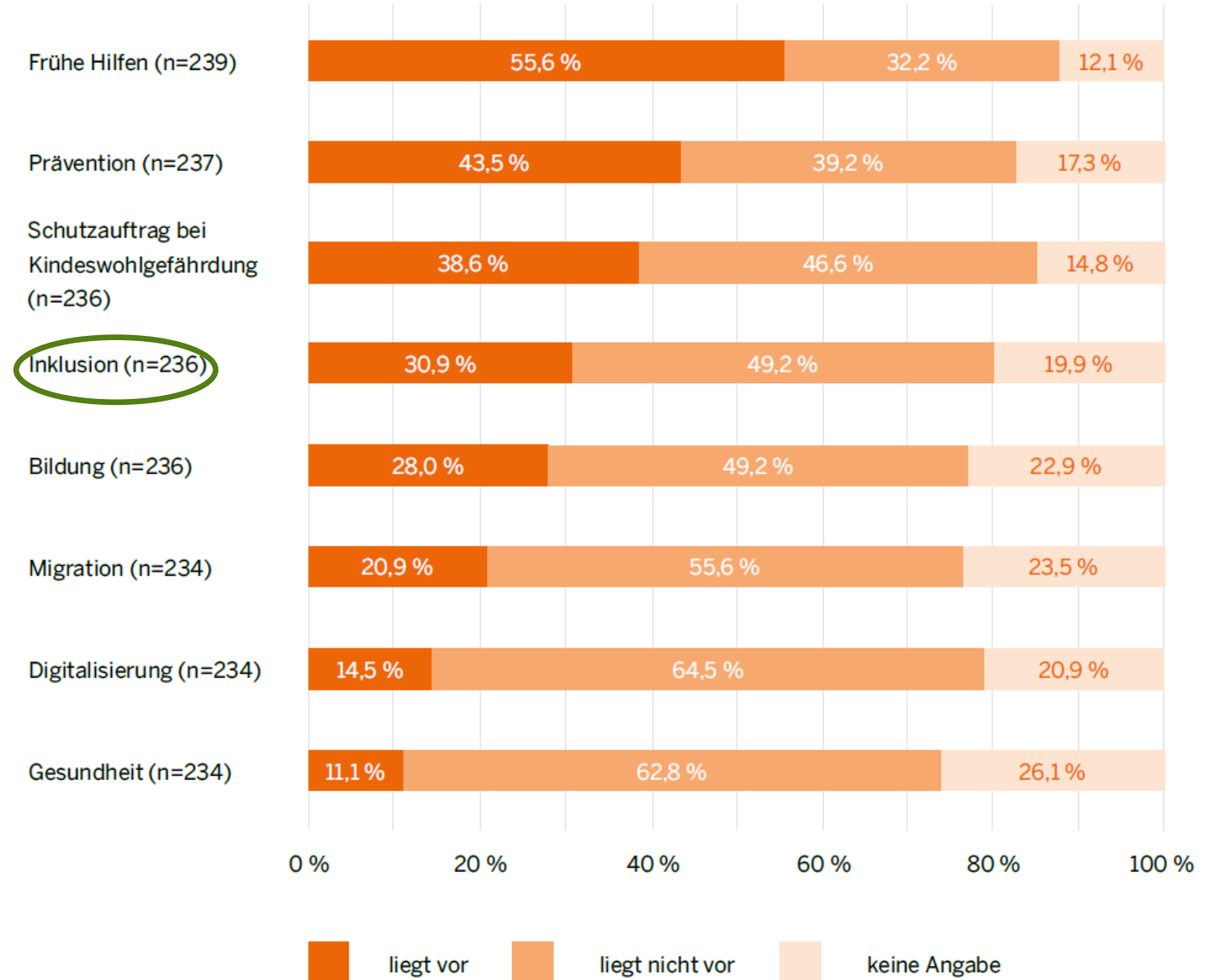
Kinder/Jugendliche
 Eltern/Angehörige

Beteiligung von Adressat*innen

Quelle: ISA 2021, S. 28



Planungsbeschlüsse zu systemübergreifenden Themenfeldern



Quelle: ISA 2021, S. 37

Wichtigkeit und Priorität aktueller Themen



Quelle: ISA 2021, S. 40

AUFGABE: TEILHABE- UND INKLUSIONSVERSTÄNDNIS

- Im wissenschaftlichen und fachlichen Diskurs besteht weitgehend Einigkeit hinsichtlich eines dem KJSG zugrundeliegenden weit gefassten Teilhabe- und Inklusionsverständnisses:
 - Es „ist ein weiter Begriff von Teilhabe angesprochen, der auf ein selbstbestimmtes Interagieren in der Teilnahme an allen Lebensbereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens und der informellen Orte des Alltagshandelns abzielt“ (Schröder 2022, S. 41)
 - „Inklusion in Kindheit und Jugend bedeutet die Verwirklichung des Rechtes auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilhabe in allen Lebensbereichen“ (Schröder 2022, S. 38)
- Teilhabebegriff nach diesem Verständnis macht grundsätzlich behinderungsspezifische Einordnungen entbehrlich (Komorek & Bauer i.E.)
- Dennoch problematisch: Teilhabe wird (noch) handlungsfeldspezifisch gedeutet (Hopmann i.E.), ein „allgemeines“ Verständnis steht noch aus

Das Teilhabe- und das Inklusionsverständnis muss kommunal angeschlossen werden und notwendige Planungs- und Entwicklungskooperationen müssen vor diesem Hintergrund identifiziert werden.

AUFGABE: SOZIALRAUM (WIEDER) IN DEN FOKUS RÜCKEN

- § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII stellt die Bedeutung des Sozialraums heraus: ein dem „Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien“ ist sicherzustellen
- Allerdings qua Gesetz ausschließlich auf Leistungen der KJH bezogen! Das ist aber vor dem Hintergrund einer sinnvollen JHP kein wirkliches Hindernis...

Der Sozialraum als Ort partizipativer Teilhabegestaltungsprozesse (Rohrman i.E.) ist unter Einbezug eines erweiterten Akteurskreises (wieder) stärker zu berücksichtigen als bisher.

(z.B. Unternehmen im Kontext der Jugendberufshilfe)

AUFGABE: BETEILIGUNG

- Beteiligung in der JHP bisher schwierig, nun noch schwieriger?
- Adressat*innenorientierte Beteiligungsmechanismen/-formate sind zu entwickeln und zu erproben (Kommunikationsformate, Orte, Erweiterung des Methodenrepertoire...)
- Aufgrund des (für die KJH weitestgehend neuen) hohen Selbstorganisationsgrads von Menschen mit Beeinträchtigung wird Beteiligung ggf. stärker und anders eingefordert als bisher (Graßhoff & Hinken 2021)
- Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) und Verfahrenslotsen (ab 01.01.2024: § 10b SGB VIII) werden zu wichtigen Partnern im Rahmen der Bedarfsfeststellung und Maßnahmenentwicklung
- Ebenso werden Selbstvertretungen (§4a SGB VIII) zu bedeutenden Planungspartnern. Es bedarf einer Reflexion hinsichtlich des Beteiligungsformtes (thematischer Bezug, Niedrigschwelligkeit, zeitlicher Rahmen...) und unterschiedlicher Dimensionen (Subjekt, Interaktion, Institution, Gesellschaft...) (Ilgauds & Loh i.E.)
- Jugendhilfeausschuss und Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII als zentrale Orte für JHP müssen vor dem Hintergrund des Einbezugs von Selbstvertretungen adressatenorientierter gestaltet werden

Beteiligung in Planungsprozessen wird ggf. aufgrund mangelnder Erfahrungen mit neuen Zielgruppen herausfordernder, doch lassen die neuen institutionalisierten Formate einen höheren Organisationsgrad hinsichtlich der Adressat*innenbeteiligung erwarten!

AUFGABE: ORGANISATIONS-, PERSONAL- & QUALITÄTSENTWICKLUNG

- Kurzer Blick in die InkuMa-Studie (Hollweg et al. o.J.):
 - 51,5 % (n=864) fühlen sich aufgrund ihrer Ausbildung (überwiegend) gut auf eine inklusive KJH vorbereitet
 - 45,9 % (n=864) fühlen sich durch ihre Einrichtung (überwiegend) gut auf eine inklusive KJH vorbereitet
 - 64,4 % stimmen der Aussage, dass ihre Einrichtung bereit für eine inklusive Lösung ist, (überwiegend) zu
- Es gilt den großen Anspruch „inklusive KJH“ zu entmystifizieren (Komplexitätsreduktion) und Ansatzpunkte für Organisations- und Personalentwicklung zu identifizieren
- § 79a SGB VIII ernst nehmen und über die einseitige Verpflichtung des Jugendamtes hinaus denken. Ergebnisse zur Grundlage des Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 77, 78a ff. SGB VIII) machen

Infrastrukturgestaltungsanforderungen bedürfen eines stabilen Organisationsfundaments, Wechselwirkungen müssen analysiert werden.

AUFGABE: KOOPERATION

- Die Notwendigkeit zur systematischen Kooperationen bedarf vermutlich keiner weiteren Begründung
- Dennoch kurz: Der „Auftrag: Querschnittspolitik“ (Seckinger 2022, S. 1) bedarf vor dem Hintergrund neuer Verflechtungen der interorganisationalen Reflexion, um die Forderung, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln (§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), zu erfüllen

Es geht darum,,,Hand in Hand‘ für die gute Sache [zu] arbeiten, dabei strukturelle Hemmnisse quasi en passant [zu] überwinden und auf lokaler Ebene ein integriertes und integrierendes Hilfesystem [zu] etablieren“ (Düring 2014, S. 146). Dazu sind Erwartungen, Spielregeln... in den neu besetzten Kooperationsarrangements abzuklären und transparent verbindlich zu machen.

FAZIT

Vieles vermeintlich Neues ist gar nicht nur neu! JHP wird nur noch wichtiger, das gilt es durch Jugendämter anzuerkennen und durch alle anderen lautstark einzufordern! Neuer Wind ist jedenfalls da...

LITERATUR

- Düring, D. (2014). Governance. In D. Düring, H.-U. Krause, F. Peters, R. Rätz, N. Rosenbauer & M. Vollhase (Hg.), *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung* (S. 145-149). Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.
- Institut für Soziale Arbeit (2021). *Jugendhilfeplanung 2020. Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern*. Online unter: https://isamuenster.de/fileadmin/documents/ISA_Zwischenbericht_Jugendhilfeplanung.pdf [24.08.2022]
- Graßhoff, G. & Hinken, F. (2021). Inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung? *Dialog Erziehungshilfe, o. Jg.(4)*, 14-17.
- Hollweg, C., Kieslinger, D., Rück, F. & Schröer, W. (o.J.). InklusMa - Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts "Inklusion jetzt - Entwicklung von Konzepten für die Praxis". Online unter: <https://www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende> [24.08.2022]
- Hopmann, B. (i.E.). Teilhabe als Planungsgegenstand der Kinder- und Jugendhilfe. In G. Graßhoff, F. Hinken, K. Sekler & B. Strahl (Hg.), *Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv*. Hannover: AFET.
- Ilgands, D. & Loh, R. (i.E.). Selbstorganisation und Selbstvertretung in der Jugendhilfeplanung. In G. Graßhoff, F. Hinken, K. Sekler & B. Strahl (Hg.), *Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv*. Hannover: AFET.
- Komorek, M. & Bauer, L. M. (i.E.). Inklusion im Horizont von Planung - Konzepte und Anschlüsse. In G. Graßhoff, F. Hinken, K. Sekler & B. Strahl (Hg.), *Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv*. Hannover: AFET.
- Rohrmann, A. (i.E.). Von der Behindertenhilfeplanung zu einer Inklusionsplanung. Konzeptionelle Reflexionen. In G. Graßhoff, F. Hinken, K. Sekler & B. Strahl (Hg.), *Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv*. Hannover: AFET.
- Schröer, W. (2022). Inklusion jetzt! in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: "Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen" zu ermöglichen. In C. Hollweg & D. Kieslinger (Hg.), *Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe - zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen* (S. 38-50). Freiburg i. B. : Lambertus.
- Seckinger, M. (2022). Anforderungen zur Kooperation auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus - Neuerungen im KJSG. *IMPULISE aus dem AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz*. Online unter: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se> [24.08.2022]

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Prof. Dr. Florian Hinken